



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Position der BAGJE zu den Themen Fütterung, Jagdzeiten und Jagdarten

(Stand: 3. Juli 2013)

Vor dem Hintergrund aktuell sehr kontrovers geführter Diskussionen werden die BAGJE und ihre Mitgliedsverbände als Vertreter der Jagdrechtsinhaber zunehmend mit den Themen Fütterung, Jagdzeiten sowie Abschaffung bestimmter Jagdarten konfrontiert. Dieses Papier soll als Leitfaden bei Stellungnahmen zu Landesjagdgesetzesänderungen und als Grundlage für Gesprächsinhalte der BAGJE auf Bundesebene dienen.

Insgesamt setzen wir uns für umfassende jagdliche Möglichkeiten und einen zeitlich breiten Bejagungskorridor ein, um das Jagdrecht optimal nutzen und der Zielvorgabe des § 1 BJagdG verlässlich nachkommen zu können. Wildbiologisch sinnvoll erscheinende Ruhephasen für das Wild werden durch die bestehenden Jagdzeitenverordnungen bereits weitgehend berücksichtigt und sollten in bestimmten Fällen noch mehr in die Eigenverantwortung des Jagdausübenden gelegt werden.

Fütterungen

- Die Fütterung von Schalenwild ist bundesweit nur im Ausnahmefall erforderlich. In bestimmten Gebieten kann im Winter eine Fütterung von Wildwiederkäuern, insbesondere von Rotwild, zur Vermeidung von Schäden notwendig sein. Dieses gilt insbesondere für bewaldete Hochlagen der Mittelgebirge und des alpinen Raumes. Die Fütterung ist in diesen Regionen auf Länderebene als Notzeitfütterung zu regeln.
- Eine Fütterung von Schwarzwild sollte in den Landesjagdgesetzen grundsätzlich verboten bleiben beziehungsweise verboten werden.
- Die Notwendigkeit von Ablenkfütterungen des Schalenwildes wird von den BAGJE-Mitgliedsverbänden mit Ausnahme des TVJE (Thüringen) nicht gesehen und sollte unterbleiben beziehungsweise auf den Ausnahmefall beschränkt sein.

Kirrung

- Insbesondere die Kirrung zur Schwarzwildbejagung ist für eine effektive Bestandesregulierung unerlässlich und muss deshalb erlaubt bleiben. Sachgerechte Kirrung beinhaltet eine strenge Begrenzung von Menge und Art des ausgebrachten

Kirrmaterials. Als Fütterungen missbrauchte Kirrungen sind zu unterbinden und müssen sanktioniert werden. Eine behördliche Anzeige von Kirrstellen ist jedoch weder praktikabel noch zielführend. Eine Anzeigepflicht des Jagdpächters gegenüber der Jagdgenossenschaft kann bereits heute im Jagdpachtvertrag vereinbart werden.

Jagdzeiten

- Für alle dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, die sich in einem ausreichenden Erhaltungszustand befinden und deshalb der jagdlichen Nutzung unterliegen können, ist eine umfassende Jagdzeit vorzusehen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Bejagung der Federwildarten.
- Das Problem regional zu hoher Schalenwildbestände ist nicht durch die Verkürzung der in der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegten Jagdzeiten lösbar.
- Die Jagd auf Schwarzwild im Januar ist zur effektiven Bestandsregulierung unerlässlich.
- Zwar reduzieren die in Deutschland vorkommenden wiederkäuenden Schalenwildarten jahreszeitlich bedingt ihren Stoffwechsel, evolutionsgeschichtlich haben sie sich aber unter ganzjähriger Verfolgung durch Beutegreifer entwickelt. Wolf und Luchs halten bekanntlich keinen Winterschlaf und jagen regelmäßig auch im Januar und Februar. Wildbiologisch ist es deshalb nicht notwendig, dem Rot-, Dam- und Rehwild eine Ungestörtheit vor Nachstellungen im Winter zu verordnen. Es ist vor dem Hintergrund der regional notwendigen Reduktion der Schalenwildbestände auch nicht vertretbar.
- Darüber hinaus verbietet die begrenzte Anzahl der für Bewegungsjagden tatsächlich brauchbaren Jagdhunde eine Verkürzung des möglichen Zeitraumes für diese Jagden. Da zum Beispiel Damwild erst ab Mitte November die brunftbedingte vorübergehende Trennung der Alttiere von ihren Kälbern aufgibt, wäre die verfügbare Zeit zur Durchführung von Bewegungsjagen auf 6 Wochen pro Jahr beschränkt, wenn die Jagdzeit bereits Ende Dezember enden würde
- Bezüglich der Jagdzeit von Kälbern und Kitzen im Februar befürwortet die BAGJE landesspezifische Regelungen.
- Aus Sicht der BAGJE steht einer Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis zum Ende der Jagdzeit auf Ricken insbesondere zum Erreichen und zum Schutz einer natürlichen Waldverjüngung nichts entgegen. Die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten muss ohne Schutzvorrichtungen möglich sein.
- Die in der Verordnung über die Jagdzeiten (des Bundes) festgelegten Jagdzeiten für Raubwild, insbesondere für Jung- und Altfüchse sowie die Jagdzeiten der Länder für Neozoen Waschbär und Marderhund, sind unbedingt beizubehalten.

- Zur Aufzucht der Jungen erforderliche Elterntiere sind entsprechend BJagdG § 22 Abs. 4 in jedem Fall – also auch während der Jagdzeit – zu schonen.
- In Naturschutzgebieten sollte jegliche Einschränkung der Bejagung nur dann erfolgen, wenn dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Dabei sind die Vorgaben des Artikel 14 Absatz 1 GG strikt zu berücksichtigen.

Jagdarten

- Als elementarer Bestandteil des Jagdrechtes der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer tragen die unterschiedlichen Methoden und Arten der Jagdausübung in erheblichem Maße zum Jagdwert der Reviere bei und sind in ihrer Vielfalt wichtige Voraussetzung für eine effektive Wildschadensverhütung.
- Alle derzeit bundesgesetzlich erlaubten Jagdarten, insbesondere die Baujagd mit Erdhunden und die Fangjagd, müssen weiterhin zulässig bleiben. Sie sind zum Erhalt und zur Verbesserung der Bejagbarkeit des Niederwildes sowie zum Schutz der ländlichen Bevölkerung vor Lärm- und Geruchsbelästigung durch im häuslichen Bereich vorkommende Marder unerlässlich.
- Die Fangjagd ist auch aus Natur- und Artenschutzgründen (Bodenbrüter) unverzichtbar.
- Eine Freilandhaltung kleiner Nutztiere ist ohne diese Jagdarten weder im beruflichen noch im privaten Rahmen praktikabel möglich.
- Die Verpachtbarkeit der mehrheitlich vorhandenen Niederwildreviere würde sich bei einer Einschränkung der Jagdarten erheblich verschlechtern.